

S a t z u n g

der Gemeinde Künzell im Landkreis Fulda

über die

Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung

von Grundstücksnummernschildern

Aufgrund des § 5 HGO in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103) in Verbindung mit den §§ 126 Abs. 3 und 145 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.06.1960, (BGBl.I S. 341) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Künzell in der Sitzung am 29.03.1973 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern

1. Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Gemeinde festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu versehen.
2. Die gleiche Verpflichtung besteht auch für noch unbebaute, aber baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke innerhalb der bebauten Ortslage.
3. Besteht das Grundstück aus mehreren selbstständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich um selbstständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen.
4. Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, erhalten die Nummer des Grundstückes mit einem Zusatz (Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes), wenn ihre Benutzung ganz oder zum Teil vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist (z. B. selbstständige Wohnung oder selbstständiger Gewerbebetrieb).

§ 2

Verpflichteter

1. Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
2. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Erstverpflichteter.

§ 3**Größe und Aussehen des Schildes**

1. Wenn der Eigentümer nicht die in der Regel üblichen blauen Nummernschilder mit weißen Zahlen bzw. Buchstaben verwenden will, so kann er eine den gleichen Zweck voll erfüllende und sich im Rahmen dieses Zweckes geltende andere Kennzeichnungsform wählen.
2. In jedem Falle sind wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden.
3. Die Grundstücksnummer muss stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.

§ 4**Anbringungsstellen auf dem Grundstück**

1. Die Grundstücksnummer soll in der Regel an der nach der Straße zu stehenden Hausseite oder an der Grundstückseinfriedung (Grundstückszugang) zur Straßenseite angebracht werden. Bei dem Anbringen an einer anderen Stelle darf das Finden des Schildes von der Straße aus nicht erschwert sein.
2. Die Grundstücksnummer ist so anzubringen, dass sie ohne jede Mühe jederzeit von der Straße aus lesbar ist. Im Falle des § 1 Abs. 4 ist sinngemäß zu verfahren.

§ 5**Zuteilung der Grundstücksnummer**

1. Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der einen Straßenseite die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.
2. Bei endgültig einseitiger Bebauung wird fortlaufend nummeriert. Gleiches gilt für die Nummernverteilung bei Reihenhäusern.
3. Bei Eckgrundstücken sind die Nummern in jener Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist in der Regel jene Straße, von der aus der alleinige oder Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße besteht nicht.
4. Auch für zur Zeit noch nicht unter § 1 fallende Grundstücke ist die künftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umliegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden ist.
5. Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend den vorstehenden Absätzen eine Neuzuteilung der Nummern durchzuführen.

6. Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erfolgt durch den Gemeindevorstand. Der Gemeindevorstand hat von der Zuteilung der Nummern die Eigentümer und vor allem auch das zuständige Katasteramt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6

Entstehung der Verpflichtungen

1. Die Verpflichtungen zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Grundstücksnummer nach Maßgabe dieser Satzung entstehen bei schon zugeteilten Grundstücksnummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, im übrigen mit der entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch den Gemeindevorstand.
2. Die Grundstücksnummer ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.
3. Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich auch ohne besondere behördliche Aufforderung durchzuführen.

§ 7

Kostentragung

Die durch die Durchführung dieser Bestimmungen entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 8

Ausnahmeregelung

Auf besonderen Antrag des Verpflichteten und von Amts wegen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 dann zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungspflicht auf eine andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die schon durchgeführten Kennzeichnungen aufgrund der §§ 3 und 4 verändert werden müssen.

§ 9

Zwangmaßnahmen

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können mit Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) sowie das Einführungsgesetz zu diesem Ordnungswidrigkeitengesetz vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503 ff.) finden Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

2. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügung kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 bis 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Künzell, den 29. März 1973

Gemeinde Künzell
Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez.
Schwab
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Künzell, Ausgabe-Nr. 15 vom 11. April 1973.

Aushang im Bekanntmachungskasten vor der Gemeindeverwaltung Künzell, Unterer Ortsweg 23, am gleichen Tage.

(Siegel)

gez.
Schwab
Bürgermeister